AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 54 | DIENSTAG, DEN 12. JULI | 2011

Inhalt:

	Seite
Erteilung der staatlichen Genehmigung und Verleihung der staatlichen Anerkennung für die Sekundarstufe II der Stadtteilschule „Wichern-Schule“	1621
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1621
Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes	1622
Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrsflächen	1622
Berichtigung der Widmung einer Wegefläche im Hatjeweg	1622
Berichtigung der Widmung einer Wegefläche im Vogt-Groth-Weg	1622
Beabsichtigung der Widmung der Wegefläche Mindermannweg	1622
Beabsichtigung der Widmung der Wegefläche Wackerweg	1623
Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen	1623
Aufstellungsbeschluss	1623
Änderungen von Eintragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)	1623
Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ und Gläubigeraufruf	1623
Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (Rahmenfortbildungsprüfungsordnung – RFPrO –)	1624
Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten	1630

BEKANNTMACHUNGEN

Erteilung der staatlichen Genehmigung und Verleihung der staatlichen Anerkennung für die Sekundarstufe II der Stadtteilschule „Wichern-Schule“

Der Stiftung Das Rauhe Haus sind als Schulträgerin mit Bescheiden vom 6. Juni 2011 gemäß §§ 6 und 9 des Hamburgischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (HmbSfTG) auf ihre Anträge vom 3. Januar 2011 hin die staatliche Genehmigung zur Erweiterung ihrer bestehenden Stadtteilschule mit dem Namen „Wichern-Schule“ um die Sekundarstufe II erteilt sowie die staatliche Anerkennung für dieselbe verliehen worden.

Hamburg, den 8. Juni 2011

Die Behörde für Schule und Berufsbildung

Amtl. Anz. S. 1621

Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma Delfi Cocoa (Europe) GmbH hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – eine Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Änderung einer Anlage zur Herstellung von Kakaomasse aus Rohkakao (Nummer 7.30/7.31, Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsdürftige Anlagen – 4. BImSchV) durch die „Erweiterung der Produktionsanlage in Halle 4 um eine 3. Linie sowie die Errichtung einer Regenerativen Nachverbrennung (RNV) und eines Biofilters“ auf dem Grundstück Einsiedeldeich 7–9 in Hamburg-Mitte beantragt.

Die Änderung stellt ein Vorhaben nach Nummer 7.28.2 (Spalte 2) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar. Nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Änderungsvorhabens abgesehen. Das Änderungsvorhaben kann nach Einschätzung der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung gesetzlicher Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Begründung der Feststellung, dass für das Änderungsvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 6. Juli 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe –

Amtl. Anz. S. 1621

Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 7. Juni 2011
– Allg. 25 -28 I 2011-001 –

Die der Firma Hamburg Energie GmbH gemäß § 16 des Bundesberggesetzes (BBergG) am 15. Juni 2010 erteilte Erlaubnis, im Feld „Hamburg-Südwest“ den Bodenschatz Erdwärme aufzusuchen, ist nach § 19 Absatz 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

Die Wirksamkeit der Aufhebung tritt gemäß § 19 Absatz 2 BBergG mit dem Tag dieser Bekanntgabe ein.

Hamburg, den 5. Juli 2011

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1622

Veränderung der Benutzbarkeit öffentlicher Verkehrsflächen

Es ist beabsichtigt, die öffentlichen Verkehrsflächen Hansaplatz (Flurstück 182), Baumeisterstraße (Flurstück 183 teilweise), Zimmerpforte (Flurstück 353 teilweise), Rostocker Straße (Flurstück 354 teilweise), Brennerstraße (Flurstück 358 teilweise), Bremer Reihe (Flurstück 213 teilweise) sowie Ellmenreichstraße (Flurstück 229 teilweise), begrenzt durch Poller und VZ's 242 und 243, für den allgemeinen Fahrzeugverkehr aufzuheben und nur noch für den anliefernden Fahrzeugverkehr (montags bis sonnabends von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr) sowie den Fußgänger- und Radfahrverkehr aufrecht zu erhalten.

Der Plan der veränderten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 103, 20095 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll beim Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes vorbringen. Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 30. Juni 2011

Das Bezirksamt Hamburg-Mitte

Amtl. Anz. S. 1622

Berichtigung der Widmung einer Wegefläche im Hatjeweg

Im Text der Widmungsverfügung vom 26. März 2007 zum Hatjeweg (Amtl. Anz. Nr. 30 S. 920 vom 13. April 2007) muss es richtig heißen: Flurstücke 4204, 4214 sowie 4935 teilweise.

Der bisherige Plan behält seine Gültigkeit.

Hamburg, den 4. Juli 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1622

Berichtigung der Widmung einer Wegefläche im Vogt-Groth-Weg

Im Text der Widmungsverfügung vom 20. März 2007 zum Vogt-Groth-Weg (Amtl. Anz. Nr. 30 S. 920 vom 13. April 2007) muss es richtig heißen: Flurstück 4935 teilweise.

Der vorhandene Plan wird gegen beiliegenden Plan ausgetauscht.

Hamburg, den 4. Juli 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1622

Beabsichtigung der Widmung der Wegefläche Mindermannweg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Othmarschen, Ortsteil 219, die Wegefläche Mindermannweg einschließlich fünf nach Norden und drei nach Süden führender nicht befahrbarer Wohnwege mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für die nicht befahrbaren Wohnwege beschränkt sich die Widmung auf den öffentlichen Fußgängerverkehr.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, Zimmer 306, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 4. Juli 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1622

Beabsichtigung der Widmung der Wegefläche Wackerweg

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Osdorf, Ortsteil 221, das Flurstück 2740 mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Pläne über den Verlauf der zu widmenden Fläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Altona, Jessenstraße 1–3, Zimmer 306, 22767 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen (schriftlich oder zu Protokoll) dort vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 5. Juli 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1623

Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) mit Änderungen werden im Bezirk Altona, Gemarkung Lurup, Ortsteil 220, eine etwa 3236 m² große, am Eckhoffplatz gelegene Straßenfläche (Flurstück 5384 teilweise) und eine Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Marktfläche) mit sofortiger Wirkung als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 5. Juli 2011

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 1623

Aufstellungsbeschluss

Das Bezirksamt Wandsbek beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 12. April 2011 (BGBl. I S. 619, 633), für das Gebiet zwischen den Straßen Schäperdresch und Kreienhoop beidseits der Straße in der Schneise den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss W 01/11).

Das Planverfahren wird gemäß § 13 a BauGB als Plan der Innenentwicklung durchgeführt; von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Eine Karte, in der das Plangebiet farbig gekennzeichnet ist, kann beim Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Wandsbek während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Nordgrenze des Flurstücks 5817 – Kreienhoop – Schäperdresch – Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 655 der Gemarkung Poppenbüttel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519).

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans mit der beabsichtigten Bezeichnung Poppenbüttel 42 soll die Möglichkeit einer zusätzlichen Wohnbebauung, insbesondere auf den rückwärtigen Grundstücksteilen, planungsrechtlich geschaffen werden. Gleichzeitig soll der Gebietscharakter, der sich auszeichnet durch eine ausschließliche, gartenbezogene Wohnnutzung, bestehend überwiegend aus eingeschossigen Einzelhäusern mit ein bis zwei Wohneinheiten durch entsprechende Festsetzungen gesichert werden.

Hamburg, den 30. Juni 2011

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1623

Änderungen von Eintragungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI-VO) vom 11. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 277) wird bekannt gemacht, dass die Bestellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Walter Hanack, Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg, gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 3 ÖbVI-VO am 2. Juli 2011 widerrufen wurde und deshalb in der Liste gelöscht worden ist. Das gemäß § 11 ÖbVI-VO verliehene Amtssiegel wurde eingezogen.

Mit Wirkung ab 3. Juli 2011 besteht die Partnerschaft der Listen-Nummer 23 jetzt aus den Nummern 22 und 25.

Wegen der Berichtigung einer Eintragung wird der Vorname des ÖbVI Hilbring (Listen-Nummer 27) von Heinz in Heinrich geändert.

Hamburg, den 5. Juli 2011

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

070605ks Amtl. Anz. S. 1623

Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ und Gläubigeraufruf

Vom 4. Juli 2011

Das Verbot des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 21. März 2011 gegen die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wurde am 13. April 2011 im Bundesanzeiger (S. 1394) bekannt gemacht.

Klage wurde nicht erhoben; das Verbot ist damit unanfechtbar geworden. Der verfügende Teil des Verbots wird gemäß § 7 Absatz 1 des Vereinsgesetzes nochmals bekannt gegeben:

Verfügung

1. Die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung und läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider.

2. Die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wird hiermit verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.
4. Es ist verboten, Kennzeichen der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden.
5. Das Vermögen der Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an die Vereinigung „Freie Kräfte Teltow-Fläming“ deren verfassungswidrige Bestrebung vorsätzlich gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts aufgefordert,

– ihre Forderungen bis zum 31. August 2011 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Ministerium des Innern des Landes Brandenburg anzumelden,
– ein im Falle des Konkurses beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
– nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis 31. August 2011 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes erlöschen.

Potsdam, den 4. Juli 2011

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg
Im Auftrag
Pahl

Amtl. Anz. S. 1623

Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (Rahmenfortbildungsprüfungsordnung – RFPrO –)

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 56, § 47 Absätze 1 und 2 sowie § 79 Absatz 4 BBiG vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung die nachfolgende Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (Rahmenfortbildungsprüfungsordnung – RFPrO –).

Diese Prüfungsordnung gilt für die Durchführung von Prüfungen gemäß § 56 Absatz 1 in Verbindung mit § 47 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und ist für die Durchführung von Prüfungen nach den auf Grund des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen über den Nachweis des Erwerbs berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung
§ 2 Zusammensetzung und Berufung
§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung
§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
§ 5 Geschäftsführung
§ 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7 Prüfungstermine
§ 8 Zulassung zur Fortbildungsprüfung
§ 9 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen
§ 10 Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge
§ 11 Prüfungsgebühr

Dritter Abschnitt: Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12 Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache
§ 13 Gliederung der Prüfung
§ 14 Prüfungsaufgaben
§ 15 Nachteilsausgleich für behinderte Menschen
§ 16 Nichtöffentlichkeit
§ 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
§ 18 Ausweispflicht und Belehrung
§ 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
§ 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21 Bewertungsschlüssel
§ 22 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
§ 23 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen
§ 24 Prüfungszeugnis
§ 25 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 26 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt:
Schlussbestimmungen

§ 27 Rechtsbehelfsbelehrung
§ 28 Prüfungsunterlagen
§ 29 Inkrafttreten, Genehmigung

Erster Abschnitt:
Prüfungsausschüsse

§ 1
Errichtung

(1) Für die Durchführung von Prüfungen im Bereich der beruflichen Fortbildung errichtet die zuständige Stelle Prüfungsausschüsse (§ 56 Absatz 1 Satz 1 BBiG). Die zuständige Stelle kann einen Aufgabenerstellungsausschuss errichten; diesem dürfen nur Mitglieder der Prüfungsausschüsse angehören.

(2) Soweit die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen nach §§ 53 und 54 BBiG selbstständige Prüfungsteile beinhalten, können zur Durchführung der Teilprüfungen eigene Prüfungsausschüsse gebildet werden.

(3) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

§ 2
Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete fach- und sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Person, die als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig ist, angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).

(5) Lehrkräfte im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG). Soweit es sich um Lehrkräfte von Fortbildungseinrichtungen und Bildungsträgern handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen und Bildungsträgern benannt.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).

(7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).

(8) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird (§ 40 Absatz 4 BBiG).

(10) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 5 BBiG).

§ 3
Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerberinnen/Prüfungsbewerber nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die in Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu

rechtfertigen, oder wird von einer Prüfungsteilnehmerin/einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Personen, die gegenüber der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer Arbeitgeberfunktionen innehaben, sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 23 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden.

Zweiter Abschnitt:

Vorbereitung der Fortbildungsprüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die zuständige Stelle legt die Prüfungstermine je nach Bedarf fest. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den betroffenen Fortbildungseinrichtungen und Bildungsträgern abgestimmt werden.

(2) Die zuständige Stelle gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8

Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Angaben zur Person und
2. Angaben über die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen.

(2) Örtlich zuständig für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber

a) an einer Maßnahme der Fortbildung teilgenommen hat oder
b) in einem Arbeitsverhältnis steht oder selbstständig tätig ist oder
c) seinen/ihren Wohnsitz hat.

(3) Zur Fortbildungsprüfung ist zuzulassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen einer Besonderen Rechtsvorschrift für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen nach § 53 oder § 54 BBiG erfüllt.

(4) Sofern die Fortbildungsordnung (§ 53 BBiG) oder eine Regelung der zuständigen Stelle (§ 54 BBiG) Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 55 BBiG).

(5) Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Fortbildungsprüfungen regeln die einschlägigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen.

§ 9

Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn sie/er eine vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der einschlägigen Prüfung erfolgt (§ 56 Absatz 2 BBiG).

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit dem Zulassungsantrag schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Absatz 1 sind beizufügen.

§ 10

Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 BBiG).

(2) Die Entscheidungen über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Die Entscheidungen über die Nichtzulassung und über die Ablehnung der Befreiung sind der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

(3) Die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen können von der zuständigen Stelle bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie auf Grund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben ausgesprochen wurde.

§ 11

Prüfungsgebühr

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat die Prüfungsgebühr nach Aufforderung an die zuständige Stelle zu entrichten. Die Höhe der Prüfungsgebühr bestimmt sich nach der Gebührenordnung der zuständigen Stelle.

Dritter Abschnitt:

Durchführung der Fortbildungsprüfung

§ 12

Prüfungsgegenstand, Prüfungssprache

(1) Soweit keine Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG erlassen sind, regelt die zuständige Stelle die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses, Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen sowie das Prüfungsverfahren durch Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 54 BBiG.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch, soweit nicht die Fortbildungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 13

Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung ergibt sich aus den Fortbildungsordnungen oder Fortbildungsprüfungsregelungen gemäß §§ 53, 54 BBiG (Prüfungsanforderungen).

§ 14

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 8 Absatz 1) nachzuweisen.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 2 dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses beteiligt sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 22 Absatz 3 abgenommen.

(2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.

(3) Störungen durch äußere Einflüsse müssen von Prüfungsteilnehmern ausdrücklich gegenüber der Aufsicht oder dem Vorsitz gerügt werden. Entstehen durch die Störungen erhebliche Beeinträchtigungen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Art und Umfang von geeigneten Ausgleichsmaßnahmen. Bei der Durchführung von schriftlichen Prüfungen kann die Aufsicht über die Gewährung einer Zeitverlängerung entscheiden.

(4) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzes oder der Aufsichtsführung über ihre/seine Person auszuweisen. Sie/er ist vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet sie/er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten. Nachträglich festgestellte Täuschungen können noch ein Jahr nach dem Ende der Prüfung nach Satz 1 zu einem „ungenügend" (= 0 Punkte) führen.

(4) Behindert eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer durch ihr/sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist sie/er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung (bei schriftlichen Prüfungen vor Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben) durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit „ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und binnen einer Woche nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt:

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung = 100-92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung = unter 92-81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung = unter 81-67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht = unter 67-50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind = unter 50-30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen = unter 30-0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22

Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) In der Niederschrift wird festgehalten:

a) Bezeichnung der Fortbildungsprüfung,

b) Personalien des Prüflings,

c) Ort, Datum und Zeit der Prüfung,

d) Mitglieder des Prüfungsausschusses,

e) Themen der Prüfung,

f) Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen,

g) Gesamtergebnis der Prüfung.

(3) Bei der Feststellung von Prüfungsergebnissen bleiben Prüfungsleistungen, von denen befreit worden ist (§ 9), außer Betracht.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der Vorsitz mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest (§ 42 Absätze 2 und 3 BBiG). Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an die Einzelbewertungen der beauftragten Mitglieder gebunden.

§ 23

Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den Formularen der zuständigen Stelle zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle unverzüglich vorzulegen.

(2) Die Prüfung ist vorbehaltlich der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen nach §§ 53, 54 BBiG insgesamt bestanden, wenn

in jedem der einzelnen Prüfungsbestandteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

(3) Der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob sie/er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer mitzuteilen.

(4) Über das Bestehen eines Prüfungsteils erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer Bescheid, wenn für den Prüfungsteil ein eigener Prüfungsausschuss gemäß § 1 Absatz 2 gebildet werden kann.

§ 24

Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck, soweit keine Bestimmungen der Fortbildungsordnungen nach § 53 BBiG entgegenstehen, ist zu verwenden.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Zeugnis“ und die Angabe der Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen,
- die Personalien der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung der Fortbildungsprüfung mit Datum und Fundstelle,
- die Ergebnisse der Fortbildungsprüfung oder des Leistungsnachweises nach Maßgabe der jeweiligen Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen sowie Angaben zu Befreiungen von Prüfungsbestandteilen,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften des Vorsitzes des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der zuständigen Stelle mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen (§ 37 Absatz 3 Satz 1 BBiG).

§ 25

Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 26 Absätze 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt:

Wiederholungsprüfung

§ 26

Wiederholungsprüfung

(1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden; die Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen kann eine geringe Zahl von möglichen Wiederholungsprüfungen vorsehen. Ebenso können Prüfungsteile, die nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden, wenn ihr Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einem weiteren Prüfungsteil ist. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin/des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an die Prüfungsbewerberin/den Prüfungsbewerber bzw. die Prüfungsteilnehmerin/den Prüfungsteilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwGO zu versehen.

§ 28

Prüfungsunterlagen

(1) Auf Antrag ist der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 23 Absatz 1 zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 24 Absatz 1 bzw. § 25 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 29

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen vom 28. September 2004 außer Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 26. Mai 2011 gemäß § 47 Absatz 1 BBiG von der Behörde für Schule und Berufsbildung genehmigt.

Hamburg, den 30. Mai 2011

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1624

Besondere Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten

Vom 11. Januar 2011

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 25. November 2010 erlässt die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration als zuständige Stelle gemäß § 54 in Verbindung mit § 79 Absatz 2 Nummer 1 und Absatz 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBI. I S. 931 ff.) in der jeweils geltenden Fassung die folgenden Besonderen Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten.

Abschnitt I

Fortbildung

§ 1

Ziel und Zweck der Fortbildung

(1) Die Fortbildung hat zum Ziel, staatlich anerkannte Pflegefachkräfte zu befähigen, Leitungsaufgaben in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten verantwortlich zu übernehmen und damit die Qualitätsanforderungen des Rechtes der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung zu erfüllen.

(2) Die Verantwortliche Pflegefachkraft/die Leitende Pflegefachkraft/die Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten trägt zur Verwirklichung einrichtungsbezogener Ziele bei, indem sie Verantwortung für die Erfüllung bzw. den Ausgleich verschiedener Anforderungen durch gesetzliche Rahmenbedingungen, institutionelle Gegebenheiten, Bedürfnisse von Kundinnen und Kunden, Führung der Mitarbeitenden, sowie die Sicherung und Entwicklung pflegerischer Qualität übernimmt.

(3) Im Rahmen der abgestuften Leitungsaufgaben einer Verantwortlichen Pflegefachkraft/Leitenden Pflegefachkraft/Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten ist es insbesondere erforderlich, innerhalb des Managements der Einrichtung übergreifend und integrierend die Verantwortung für die Organisation, Begleitung und Kontrolle aller Phasen des Pflegeprozesses zu übernehmen. Die Fortbildung vermittelt die dazu notwendigen fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen.

§ 2

Inhalt, Dauer und Gliederung der Fortbildung

(1) Die Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/zur Leitenden Pflegefachkraft/zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten erfolgt in zwei aufbauenden Stufen und wird nach dem als Anlage 1 beigefügten Rahmenlehrplan praxis- und teilnehmerorientiert mit Methoden der Erwachsenenbildung durchgeführt.

(2) Die Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft umfasst in der Grundstufe 500 Unterrichtsstunden und schließt mit der staatlichen Fortbildungsprüfung ab.

(3) Die Fortbildung zur Leitenden Pflegefachkraft umfasst in der Grundstufe 500 Unterrichtsstunden und in der Aufbaustufe A mindestens 300 Unterrichtsstunden.

Die Aufbaustufe A schließt mit einer staatlichen Fortbildungsprüfung ab. Voraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene staatliche Fortbildungsprüfung am Ende der Grundstufe.

(4) Die Fortbildung zur Einrichtungsleitung umfasst in der Grundstufe 500 Unterrichtsstunden und in der Aufbaustufe B mindestens 700 Unterrichtsstunden. Die Aufbaustufe B schließt mit einer staatlichen Fortbildungsprüfung ab. Sie umfasst auch die Anforderungen der Aufbaustufe A, Voraussetzung ist eine erfolgreich abgeschlossene staatliche Fortbildungsprüfung am Ende der Grundstufe.

(5) Jede Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Als Unterricht ist die geplante, organisierte und überprüfbare Vermittlung der Lerninhalte im Plenum oder in Kleingruppen zu verstehen zuzüglich der handlungsanleitenden, begleiteten Praxisphasen, die mit nachgewiesenen Aufgabenstellungen erfolgen. Inhalt und Umfang der einzelnen Lernbereiche ergeben sich aus der Anlage 1. Über die Teilnahme ist ein Nachweis zu führen. Während der Fortbildung sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

Grundstufe: zwei Leistungsnachweise gemäß Anlage 1,

Aufbaustufe A: ein Leistungsnachweis gemäß Anlage 1,

Aufbaustufe B: zwei Leistungsnachweise gemäß Anlage 1.

Die Ergebnisse der Leistungsnachweise sind von der Fortbildungsleitung zu dokumentieren.

(6) Auf den Fortbildungslehrgang werden Fehlzeiten bis zu höchstens 10 % der jeweiligen Mindeststundenzahlen in den im Rahmenlehrplan genannten Stufen angerechnet.

(7) Auf Antrag können Fortbildungen, die Unterrichtsanteilen dieser Fortbildung gleichwertig sind, im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch die zuständige Behörde anerkannt werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Teilnahme an der Fortbildung

(1) Zur Fortbildung können staatlich anerkannte Pflegefachkräfte zugelassen werden, die zur staatlichen Fortbildungsprüfung „Verantwortliche Pflegefachkraft/Leitende Pflegefachkraft/Einrichtungsleitung“ über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in ambulanten Pflegediensten, stationären Pflegeeinrichtungen, Krankenhäusern oder anderen Pflegeeinrichtungen verfügen.

(2) Die schriftliche Bewerbung zur Teilnahme an der Fortbildung ist an die Fortbildungsstätte zu richten.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) oder nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege (Krankenpflegegesetz),
- der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 3 Absatz 1,
- gegebenenfalls der Nachweis über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 7,
- tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Fortbildungsleitung. Die Teilnahme an der Fortbildung garantiert nicht die Zulassung zur Prüfung.

§ 4

Anerkennung

(1) Die staatliche Anerkennung als Verantwortliche Pflegefachkraft/Leitende Pflegefachkraft/Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten wird von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf Antrag an Personen erteilt, die nachweisen, dass sie

1. die Erlaubnis nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz) oder nach § 1 des Gesetzes über die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege und in der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Krankenpflegegesetz) besitzen,
2. an einer Fortbildung gemäß dieser Besonderen Regelung teilgenommen und
3. die Prüfung gemäß Abschnitt II dieser Besonderen Regelung bestanden haben.

(2) Über die Anerkennung wird eine Urkunde nach dem Muster der Anlagen 2 a/b/c ausgestellt.

§ 5

Anforderungen an Fortbildungsstätten

(1) Die zuständige Behörde kann die Anerkennung einer Fortbildungsstätte im Sinne dieser Fortbildungs- und Prüfungsordnung aussprechen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Standort der Fortbildungsstätte ist Hamburg.
2. Die Fortbildungsleitung muss von einer Pflegefachkraft entsprechend § 4 Absatz 1 Nummer 1 mit pädagogischer Qualifikation hauptamtlich wahrgenommen werden. Sie muss über die Kompetenz verfügen, Erwachsenenbildung zu konzipieren und zu organisieren.
3. Die Lehrgangsgröße soll 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht überschreiten. Die Fortbildungsstätte muss in jedem Lehrgang hauptamtliche Lehrkräfte einsetzen. Hauptamtliche Lehrkraft kann auch die Leiterin/der Leiter der Fortbildungsstätte sein. Die Fortbildungsstätte hat dafür zu sorgen, dass die Lehrkräfte die erforderliche Qualifikation haben.
4. In der Fortbildungsstätte müssen für den Unterricht in Lehrgangsgröße und für den Unterricht in Gruppen eingerichtete Räume, ein ausreichender Pausenraum, sowie die notwendigen sanitären Einrichtungen vorhanden sein und die für die Fortbildung erforderlichen Lehr- und Lernmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Überprüfung der Voraussetzungen erfolgt durch die zuständige Behörde. Sie kann die Anerkennung der Fortbildungsstätte widerrufen, wenn Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht erfüllt werden.

Abschnitt II

Prüfungen

§ 6

Anmeldung zur Prüfung

Der Anmeldung muss eine von der Fortbildungsleitung ausgestellte Bescheinigung über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildung beigefügt werden. Die Bescheinigung soll Angaben über Fehlzeiten der Bewerberin/des Bewerbers enthalten. Fehlzeiten, die nach Anmeldung zur Prüfung entstehen, müssen der zuständigen Behörde mitgeteilt werden.

§ 7

Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die zuständige Behörde.

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist der Prüfungsbewerberin/dem Prüfungsbewerber schriftlich rechtzeitig unter Angabe der Prüfungstage und -orte einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Eine Ablehnung der Zulassung ist zu begründen. Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum letzten mündlichen Prüfungstag zurückgenommen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde oder die Voraussetzungen nach § 6 nicht erfüllt werden.

§ 8

Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen/Vertreter der zuständigen Behörde und die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Die Fortbildungsprüfungen in der Grund- und Aufbaustufe A oder B bestehen jeweils aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 9

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer während der Fortbildung selbstständig zu fertigenden schriftlichen Hausarbeit/Projektarbeit.

(2) Das Thema der Hausarbeit/Projektarbeit wird auf Vorschlag des Prüflings von der Fortbildungsleitung bestimmt.

(3) Die Hausarbeit/Projektarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten, von denen einer nicht der fortbildenden Einrichtung angehört. Bei voneinander abweichenden Bewertungen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende.

(4) Die Prüfungsleistung muss mindestens 4,0 (ausreichend) sein.

§ 10

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung schließt jeweils die Grundstufe und die Aufbaustufen A oder B ab.

(2) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden und im Beisein der Mitglieder des Prüfungsausschusses durchgeführt.

(3) Die jeweiligen Prüfungen orientieren sich an den Inhalten des Rahmenlehrplanes und der Hausarbeit/Projektarbeit.

(4) Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die jeweilige durchschnittliche Prüfungsdauer je Prüfling soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(5) Die Prüfungsleistung muss mindestens 4,0 (ausreichend) sein.

§ 11

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung: 100–92 Punkte = Note 1 = sehr gut;

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung: 91–81 Punkte = Note 2 = gut;

eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung: 80–67 Punkte = Note 3 = befriedigend;

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht: 66–50 Punkte = Note 4 = ausreichend;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind: 49–30 Punkte = Note 5 = mangelhaft;

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind: 29–0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

(2) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die Gesamtnoten der Fortbildungsprüfungen setzen sich wie folgt zusammen:

1. Die Gesamtnote der Fortbildungsprüfung im Grundkurs „Verantwortliche Pflegefachkraft“ setzt sich

   zu 40 % aus dem Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit,

   zu 30 % aus dem Ergebnis der mündlichen Fortbildungsprüfung,

   zu 30 % aus dem Ergebnis der vorgeschriebenen zwei Leistungsnachweise

   zusammen.

2. Die Gesamtnote in der Fortbildungsprüfung für den Aufbaukurs A „Leitende Pflegefachkraft“ setzt sich

   zu 40 % aus dem Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit,

   zu 30 % aus dem Ergebnis der mündlichen Fortbildungsprüfung,

   zu 10 % aus dem Ergebnis des vorgeschriebenen Leistungsnachweises,

   zu 20 % aus der Gesamtnote des Grundkurses

   zusammen.

3. Die Gesamtnote in der Fortbildungsprüfung für den Aufbaukurs B „Einrichtungsleitung“ setzt sich

   zu 40 % aus dem Ergebnis der schriftlichen Projektarbeit,

   zu 30 % aus dem Ergebnis der mündlichen Fortbildungsprüfung,

   zu 10 % aus dem Ergebnis der zwei vorgeschriebenen Leistungsnachweise

   zu 20 % aus der Gesamtnote des Grundkurses

   zusammen.

§ 12

Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung zur Wiederholungsprüfung von einer bestimmten Vorbereitung abhängig machen.

(2) War der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder hat er einen Prüfungstermin nicht wahrgenommen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der zuständigen Behörde bestimmen, dass bereits durchgeführte Prüfungsteile nicht zu wiederholen sind.

(3) Die zuständige Behörde bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein. Ausnahmen kann die zuständige Behörde in begründeten Fällen zulassen.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 6 und 7) sowie über die Prüfungsausschüsse (Rahmenprüfungsordnung) gelten für Wiederholungsprüfungen sinngemäß.

§ 13

Rahmenprüfungsordnung

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen treffen, findet die Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen im Bereich der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration Anwendung.

Abschnitt III

Schlussbestimmungen

§ 14

Gebühren

Die Teilnahme an der Prüfung und die Erteilung der Anerkennungsurkunde sind gebührenpflichtig.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

Hamburg, den 30. Mai 2011

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Amtl. Anz. S. 1630

Anlage 1:

Rahmenlehrplan der „Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/Leitenden Pflegefachkraft/Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten“

Vorbemerkung: Die Fortbildung dient der Förderung von fachlichen, methodischen, sozialen und personalen Kompetenzen mit dem Ziel, die berufliche Handlungsfähigkeit der Teilnehmenden in den oben genannten Handlungsbereichen weiter zu entwickeln.

Grundstufe **(500 Unterrichtsstunden [Ustd.])** **Abschluss: staatliche Prüfung „Verantwortliche Pflegefachkraft“** Grundstufe der „Fortbildung zur Leitenden Pflegefachkraft bzw. Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten“ (500 Ustd.)	**Aufbaustufe A (300 Ustd.)** **Abschluss: staatliche Prüfung „Leitende Pflegefachkraft“** Aufbaustufe A der „Fortbildung zur Leitenden Pflegefachkraft in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten“ (Gesamtstundenzahl 800 Ustd Grundstufe 500 Ustd. + 300 Ustd.)	**Aufbaustufe B (400 Ustd.)** **Abschluss: staatliche Prüfung „Einrichtungsleitung“** „Fortbildung zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten“ (Gesamtstundenzahl 1.200 Ustd. Grundstufe 500 Ustd. + Aufbaustufe A: 300 Ustd. + Aufbaustufe B: 400 Ustd.)
Managementinhalte (200 Ustd.)	**Managementinhalte (90 Ustd.)**	**Managementinhalte (180 Ustd.)**
Personalmanagement	Personalmanagement	Personalmanagement
- Personalbedarfsermittlung: Grundlagen - Einarbeitung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - Personalbeurteilung - Dienst- und Urlaubsplanung	- Personalbedarfsermittlung: Vertiefung - Personalgewinnung: Grundlagen - Anforderungsprofile - Stellenausschreibung - Ausbildung - Personalauswahl/ Beurteilung - Personalentwicklung und –förderung -	- Personalgewinnung: Vertiefung - Anreizsysteme - Strategische Personalentwicklung
Betriebsorganisation	Betriebsorganisation	
- Organigramm - Arbeitsablaufgestaltung - Stellenbeschreibungen		
Recht	Recht	Recht
- Gesundheitsrecht - Sozialrecht - Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht - Strafrecht - Haftungsrecht - Betreuungsrecht - Heimrecht - Datenschutzgesetz	- Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht (Vertiefung) - Sozialrecht (Vertiefung) - Patienten- und Bewohnerrechte - Hygienemanagement für optimale Lebensmittelsicherheit - Aktuelle rechtliche Fragestellungen	- Arbeitsrecht (Vertiefung) - Vertragsrecht - Steuerrecht - Aktuelle rechtliche Fragestellungen
Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft	Betriebswirtschaft
- Einführung in die BWL/VWL - Rechtliche Grundlagen der Finanzierung in der ambulanten und stationären Alten- und Krankenpflege	- Finanzierung in der ambulanten und stationären Alten- und Krankenpflege (Vertiefung) - Abrechnungsverfahren	- Grundlagen Buchhaltung und Bilanz - Kalkulation von Leistungen - Pflegesatzverhandlungen – Kosten und Leistungsrechnung

- Stundensatzkalkulation (Wert der Mitarbeiterzeit)	- Kosten und Leistungsrechnung - Grundlagen Controlling - Unternehmensführung/Rechtsformen - Personalkalkulation	- Strategische und operative Planung Konkurrenzanalyse (Benchmarking) - Controllingsysteme
Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement	Qualitätsmanagement
- Rechtliche Grundlagen - Methoden/Instrumente - Vorbereitung auf externe Qualitäts-prüfungen - Beschwerdemanagement	- Qualitätsmanagementsysteme im Über-blick - Risiko-Management - Implementierung eines Beschwerde-managements	- Auswahl und Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems - Zertifizierung
Projektmanagement	Projektmanagement	
- Grundlagen	- Vertiefung	
	Marketing	Marketing
	- Konzepte - Instrumente	- Vertiefung
	Management in Pflegeorganisationen	Management in Pflegeorganisationen
	- Change Management: Grundlagen - Mitwirkung an Veränderungsprozessen	- Unternehmensleitbild - Change Management: Steuerung von Organisationsentwicklungsprozessen - Marktpositionierung - Vernetzung/Kooperation - Integrierte Versorgung - Umgang mit Stakeholdern
Psychosoziale Inhalte (100 Ustd.)	**Psychosoziale Inhalte (40 Ustd.)**	**Psychosoziale Inhalte (60 Ustd.)**
Grundlagen der Wahrnehmung und Kommunikation	Kommunikation	Kommunikation
- Kommunikationstheorien - Gesprächsführung - Selbstreflexion	- Gesprächsführung (Vertiefung) - Argumentationsstrategien	- Repräsentation / Auftritt in der Öffentlichkeit - Rhetorik - Gesprächsführung / Verhandlungsführung - Implementierung von Informations- und Kommunikationsstrukturen
Anleitung und Beratung	Anleitung und Beratung	
- Anleitung, Schulung und Beratung von Mitarbeiter/innen, Patienten, Angehörigen	- Vertiefung - Beratungskonzepte für Kunden	
Konfliktmanagement	Konfliktmanagement	Konfliktmanagement
- Konfliktstrukturen - Konfliktphasen - Konfliktlösungsstrategien - Metakommunikation	- Deeskalationstraining - Mobbing	- Vertiefung
Personalführung	Personalführung	Personalführung
- Führungsmodelle und –stile - Motivation, Delegation und Fachcontrolling als Führungsaufgabe - Steuerung von Gruppenprozessen - Teamentwicklung	- Motivation, Delegation und Fachcontrolling als Führungsaufgabe (Vertiefung) - Teamentwicklung (Vertiefung)	- Führen, Steuern, Leiten
Präsentation und Moderation	Präsentation und Moderation	Präsentation und Moderation
- Tools und Techniken - Aufbau/Ablauf einer Präsentation - Medienauswahl und -einsatz	- Moderation von Sitzungen und Workshops	- Moderation von Sitzungen und Workshops (Vertiefung)
Selbstmanagement		
Pflegefachliche Inhalte (120 Ustd.)	**Pflegefachliche Inhalte (70 Ustd.)**	**Pflegefachliche Inhalte (40 Ustd.)**

Aktuelle Berufspolitik	Aktuelle Berufspolitik	Aktuelle Berufspolitik
- Ausbildungsmöglichkeiten in der Pflege - Weiterbildungsmöglichkeiten - Studiengänge	- Ausgewählte Themen - Berufsordnung - Zertifizierte Weiterbildungen	- Ausgewählte Themen
Pflegeverständnis	Pflegeverständnis	
- Pflegeethik - Kultursensible Pflege - Gerontopsychiatrie in der Gesellschaft - Palliative Care	- Pflegeleitbild, Pflegekonzeption	
Pflegewissenschaften	Pflegeforschung	
- Pflegetheorien und –modelle: Überblick, Einteilung, Abgrenzung - Pflegeprozess /-planung - Pflegedokumentation	- Evidenz basierte Medizin / Pflege - Evidenz basierte Patienteninformation	
Leitlinien und Standards in der Pflege	Leitlinien und Standards in der Pflege	
- Expertenstandards: Gesetzliche Grundlagen, Bedeutung, exemplarische Vorstellung	- Expertenstandards: Implementierung und Transparenzkriterien - Leitlinien der AWMF[1]	
		Care und Case Management
		- Optimierung und Integration von Versorgungsprozessen - Case Management (Grundlagen)
Begutachtung Pflegebedürftigkeit	Externe Qualitätsprüfung	
- Einstufung - Begutachtung	- Einrichtungsüberprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung - Aufsicht nach Landesrecht	
Begleitete Praxisphasen (80 Ustd.)	**Begleitete Praxisphasen (100 Ustd.)**	**Begleitete Praxisphasen (120 Ustd.)**
- Studien- und Verfügungszeit (20 Ustd.) - Hausarbeit im Rahmen einer Problemstellung aus dem Arbeitsfeld (20 Ustd.) - Hospitation (40 Ustd.)[2]	- Studien- und Verfügungszeit - (20 Ustd.) - Hausarbeit im Rahmen der Konzipierung und Planung einer konkreten Veränderung im Arbeitsfeld (40 Ustd.) - Hospitation (40 Ustd.)[2]	- Studien- und Verfügungszeit (40 Ustd.) - Projektarbeit im Rahmen eines unternehmerischen Veränderungsprozesses (40 Ustd.) - Hospitation (40 Ustd.)[2]
Zwei Leistungsnachweise: - Einzel-/Gruppenarbeit und Präsentation inkl. Handout (Schwerpunkt: Pflege) - Klausur (Recht) Abschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit und mündlicher Vortrag	Ein Leistungsnachweis: - Klausur (BWL) Abschlussprüfung: schriftliche Hausarbeit und mündliche Präsentation	Ein Leistungsnachweis: - Hospitationsbericht (Auseinandersetzung mit einem individuellen fachlichen Schwerpunkt) Abschlussprüfung: schriftlicher Projektbericht und mündliche Präsentation

[1] **A**rbeitsgemeinschaft der **W**issenschaftlichen **M**edizinischen **F**achgesellschaften e.V.

[2] In einer berufsbegleitenden Organisationsform werden Hospitationen innerhalb der angegebenen Stundenmenge durchgeführt, in einer Vollzeit-Organisationsform werden zusätzlich Praktika durchgeführt (über die 1.200 Ustd. hinaus). Die dadurch zusätzlich verfügbaren 120 Ustd. werden in der Vollzeit-Variante als didaktische Reserve den verschiedenen Blöcken zugeordnet.

Anforderungen: Theorie-Praxis-Transfer Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität gekennzeichnet Beschreibung eines Problems aus dem Handlungsfeld einer Verantwortlichen Pflegefachkraft, Problemanalyse, Ableitung von Zielen, Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, kritische Reflexion	Anforderungen: Theorie-Praxis-Transfer Kompetenzen zur Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen im beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet. Prospektive Planung einer Problemlösung aus dem Handlungsbereich einer Leitenden Pflegefachkraft Ausgangssituation (Problemanalyse, Zieldefinition), Maßnahmenplanung (Aufgaben, Ressourcen, Zeit, Ablauf), Planung der Umsetzung (Vorgehensweise, Qualitätssicherung, Umgang mit Risiken und Schwierigkeiten, Entscheidungen), kritische Reflexion	Anforderungen: Theorie-Praxis-Transfer Kompetenzen zur Bearbeitung von neuen komplexen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in einem strategieorientierten beruflichen Tätigkeitsfeld. Die Anforderungsstruktur ist durch häufige und unvorhersehbare Veränderungen gekennzeichnet. Projektbericht Ausgangssituation (Situationsanalyse, Projektziele und Teilaufgaben, Projektumfeldanalyse, Prozessschnittstellen, Einstieg-Ausstieg), Maßnahmenplanung (Aufgaben, Ressourcen, Zeit, Ablauf), Umsetzung (Prozessschritte, Vorgehensweise, Qualitätssicherung, Abweichungen, Anpassungen, Entscheidungen), Ergebnisse (Soll-Ist-Vergleich, Qualitätskontrolle, Abweichungen, Anpassungen, Abnahme, Nachhaltigkeitssicherung)

Anlage 2 a

«RegNr_»

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Z e u g n i s

über die staatliche Prüfung

Verantwortliche Pflegefachkraft

Herr «Vorname» «Name»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT»

hat die Prüfung nach § 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 am «Mündl_P» vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote

_____ bestanden.

Er/Sie hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. schriftliche Prüfung: _____

2. mündliche Prüfung: _____

3. Leistungsnachweise: _____

Thema der Projektarbeit: «Name_der_Projektarbeit_nur_bei_EL_PDL»

Hamburg, den «Mündl_P»

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

(Siegel)

Müller

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle Widerspruch erheben.

noch Anlage 2 a

«RegNr_»

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

S t a a t l i c h e A n e r k e n n u n g
als
Verantwortliche Pflegefachkraft

Frau «Vorname» «Name»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT»

erhält hiermit nach § 4 der Fortbildungsordnung zur Durchführung der Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 11. Januar 2011 mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Verantwortliche Pflegefachkraft

Hamburg, den «Mündl_P»

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)

Müller

Anlage 2 b

«RegNr_»

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Z e u g n i s

über die staatliche Prüfung zur

Leitenden Pflegefachkraft

Herr «Vorname» «Name»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT»

hat die Prüfung nach § 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 am «Mündl_P» vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote

_____ bestanden.

Er/Sie hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. schriftliche Prüfung: _____

2. mündliche Prüfung: _____

3. Leistungsnachweis: _____

4. Vornote Grundstufe: _____

Thema der Projektarbeit: «Name_der_Projektarbeit_nur_bei_EL_PDL»

Der Abschluss zur Leitenden Pflegefachkraft schließt die Qualifikation zur „Verantwortlichen Pflegefachkraft“ ein.

Hamburg, den «Mündl_P»

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

(Siegel)

Müller

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle Widerspruch erheben.

noch Anlage 2 b

«RegNr_»

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

S t a a t l i c h e A n e r k e n n u n g
als
Leitende Pflegefachkraft

Frau «Vorname» «Name»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT»

erhält hiermit nach § 4 der Fortbildungsordnung zur Durchführung der Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 11. Januar 2011 mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Leitende Pflegefachkraft

Der Abschluss zur Leitenden Pflegefachkraft schließt die Qualifikation zur „Verantwortlichen Pflegefachkraft“ ein.

Hamburg, den «Mündl_P»

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)

Müller

Anlage 2 c

«RegNr_»

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Z e u g n i s

über die staatliche Prüfung zur

Einrichtungsleitung

Herr «Vorname» «Name»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT»

hat die Prüfung nach § 24 der Rahmenprüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen (RFPrO) vom 11. Januar 2011 am «Mündl_P» vor dem Prüfungsausschuss mit der Gesamtnote

_____ bestanden.

Er/Sie hat folgende Prüfungsleistungen erbracht:

1. schriftliche Prüfung: _____

2. mündliche Prüfung: _____

3. Leistungsnachweise: _____

4. Vornote Grundstufe: _____

Thema der Projektarbeit: «Name_der_Projektarbeit_nur_bei_EL_PDL»

Der Abschluss zur Einrichtungsleitung schließt die Qualifikation zur „Verantwortlichen Pflegefachkraft“ ein.

Hamburg, den «Mündl_P»

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

(Siegel)

Müller

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Stelle Widerspruch erheben.

noch Anlage 2 c

«RegNr_»

BEHÖRDE FÜR GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

S t a a t l i c h e A n e r k e n n u n g
als
Einrichtungsleitung

Frau «Vorname» «Name»
geboren am «GebDAT»
in «GebORT»

erhält hiermit nach § 4 der Fortbildungsordnung zur Durchführung der Fortbildung zur Verantwortlichen Pflegefachkraft / zur Leitenden Pflegefachkraft / zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten vom 11. Januar 2011 mit Wirkung vom heutigen Tage die staatliche Anerkennung als

Einrichtungsleitung

Der Abschluss zur Einrichtungsleitung schließt die Qualifikation zur „Verantwortlichen Pflegefachkraft“ ein.

Hamburg, den «Mündl_P»

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

(Siegel)

Müller

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung

Postanschrift:

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg,
Deutschland

Weitere Auskünfte erteilen:

andere Stellen: siehe Anhang A.I

Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:

andere Stellen: siehe Anhang A.II

Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:

andere Stellen: siehe Anhang A.III

I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers und Haupttätigkeit(en)**

Regional- oder Lokalbehörde

Allgemeine öffentliche Verwaltung

Bildung

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

II.1) **Beschreibung**

II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftraggeber:

Hochschule für Musik und Theater Hamburg – Grundsanierung der Trautwein-Gebäude – Architektenleistungen

II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:

(c) Dienstleistung

Dienstleistungskategorie: Nr. 12

Hauptort der Dienstleistung: Hamburg

Nuts-Code: DE 600

II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:

Öffentlicher Auftrag

II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –

II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:

Das Gebäudeensemble der Hochschule für Musik und Theater besteht aus dem Budge-Pallais (Villa) und den Erweiterungsbauten von 1970 und 1985.

Die Villa ist ein anerkanntes Denkmal. Sie wurde 1885 von dem Architekten Martin Haller erbaut und im Zuge einer vorgezogenen Maßnahme 2008/2009 grundsaniert.

Die Erweiterungsbauten mit insgesamt ca. 8.000 m² Nutzfläche wurden von dem Architekten Fritz Trautwein entworfen und errichtet. In den Gebäuden sind Seminar- und Überäume sowie das Forum (ein 465 Sitzplätze beherbergendes Theater), Studios und Probebühnen untergebracht. Die Gebäudehülle und die Technische Gebäudeausrüstung sollen grundsaniert werden. Im Zuge dieser Maßnahme sind die aktuellen Vorschriften des Brandschutzes umzusetzen. Hierüber liegt eine HU-Bau von 2008 vor, die aktualisiert werden soll. Als Zusätzliche Maßnahmen sind die behindertengerechte Anbindung der Villa sowie die Umnutzung einer Tiefgarage in Überäume vorgesehen.

Die Umsetzung ist in 4 Teilabschnitten vorgesehen, die über mehrere Kalenderjahre ausgeführt werden müssen. Es ist davon auszugehen, dass die EnEV 2015 Grundlage der Planung wird.

Folgende Kriterien sind zu berücksichtigen: Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb, Prinzipien des nachhaltigen Bauens, Minimierung der Lebenszykluskosten und Optimierung der Energieeffizienz des Gebäudes.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71240000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Ausgeschrieben sind die Grundleistungen gem. Anlage 11 (zu § 33) HOAI, Leistungsphasen 1 bis 9; zunächst Abruf von Teilen der Leistungsphasen 1 bis 3.

II.2.2) Optionen: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

6 Monate

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:

Haftpflichtversicherung:

Personenschäden: 1.500.000 Euro

Sonstige Schäden: 500.000 Euro

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter(in).

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auftragsausführung: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Die Anträge auf Teilnahme am Vergabeverfahren sind in einem verschlossenen Umschlag, gekennzeichnet mit der Auftragsbezeichnung des Auftraggebers gem. II.1.1), einzureichen.

Für den Fall, dass die Bewerberin oder der Bewerber beabsichtigt, sich bei der Erfüllung des Auftrages der Kapazitäten anderer Unternehmen zu bedienen (z.B. durch Unteraufträge), so sind auch für diese Unternehmen, ungeachtet des rechtlichen Charakters der zu diesen bestehenden Verbindungen, sämtliche/folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderten Erklärungen und Nachweise vorzulegen.

Des Weiteren ist eine Erklärung des anderen Unternehmens vorzulegen, mit der dieses sich verpflichtet, für den Fall der Auftragserteilung an die Bewerberin bzw. den Bewerber, genau anzugebende Leistungen zu erbringen. Folgende in Ziff. III.2.1 bis III.2.3 geforderte Erklärungen und Nachweise gem. VOF sind in der aufgeführten Reihenfolge geheftet vorzulegen. Darüber hinausgehende Informationsunterlagen sind nicht erwünscht.

Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

1. Angaben, ob und auf welche Art die Bewerberin bzw. der Bewerber wirtschaftlich mit Unternehmen verknüpft ist oder ob und auf welche Art sie oder er auf den Auftrag bezogen in relevanter Weise mit Anderen zusammenarbeitet, sofern dem nicht berufsrechtliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Formlose Erklärung, dass kein Ausschluss der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg von der Teilnahme am Wettbewerb nach § 4 Abs. 9 Buchstaben b) und c) VOF besteht und dass keine Ausschlussgründe gemäß § 4 VOF vorliegen.
3. Namen/berufliche Qualifikation der Personen, die die Leistung im Auftragsfall tatsächlich erbringen sollen
4. Juristische Personen haben einen aktuellen Handelsregisterauszug bzw. eine gleichwertige Bescheinigung des Herkunftslandes, nicht älter als 3 Monate, beizubringen.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

5. Bescheinigung über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung.

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

6. Eine Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten Leistungen mit der Angabe des Rechnungswertes, der Leistungszeit sowie der öffentlichen oder privaten Auftraggeber der erbrachten Dienstleistungen,
   - bei Leistungen für öffentliche Auftraggeber durch eine von der zuständigen Behörde ausgestellte oder beglaubigte Bescheinigung
   - bei Leistungen für private Auftraggeber durch eine vom Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung; ist eine derartige Bescheinigung nicht erhältlich, so ist eine einfache Erklärung des Bewerbers zulässig.
7. Umfangreiche Erfahrungen in folgenden Bereichen:
   a. Umbauten im Bestand bei laufendem Betrieb in mehreren Bauabschnitten
   b. Energetische Sanierung von architektonisch anspruchsvollen Vorhangfassaden-Nachweis der vorgenannten Erfahrungsbereiche a+b anhand von 3 erfolgreich durchgeführten Bauvorhaben (LPH 1–8) der letzten 7 Jahre mit folgenden Angaben:
      I. vergleichbares Referenzobjekt,
      II. Auftraggeber und Ansprechpartner mit Tel.Nr.,
      III. Zeitraum der Ausführung,
      IV. Art der Leistungen,
      V. Gesamtkosten des Objektes,
      VI. Auftragsumfang,
      VII. Ausweis der Nachunternehmerleistungen.

Bei Nennung von mehr als 3 Referenzprojekten zu 7.) werden ausschließlich die ersten 3 genannten in der Wertung berücksichtigt.

Die Darstellung in Textform wird mittels 2 Formblättern empfohlen, die bei der Kontaktstelle per Mail angefordert werden können.

III.2.4) Vorbehaltene Aufträge: Nein

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Die Bewerberin/der Bewerber muss bauvorlageberechtigt nach § 67 der Hamburgischen Bauord-

nung oder nach den EG-Richtlinien sein, insbesondere der Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome auf dem Gebiet der Architekten berechtigt sein in der Bundesrepublik Deutschland als Architekt/in tätig zu werden

III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der betreffenden Dienstleistung verantwortlich sein sollen: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: 3

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Anwendung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Wirtschaftlich günstigstes Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb	25 %
2. Qualität des Büros	20 %
3. Fachlicher und Technischer Wert	25 %
4. Honorar im Rahmen des geltendenPreisrechts	20 %
5. Ästhetik/Gestaltung	10 %

IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsinformationen**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

Ausschreibungsnummer 2011_0005_HSB_BM2

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung

Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen: 29. Juli 2011, 12.00 Uhr

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Nein

IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:

5. August 2011, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: 7. September 2011

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können: Deutsch

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: –

ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

VI.1) **Dauerauftrag**: Nein

VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein

VI.3) **Sonstige Informationen**: –

VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**

VI.4.1) Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg,
Deutschland

VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

29. Juni 2011

ANHANG A

SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

I) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen nähere Auskünfte erhältlich sind**:

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
– Hochschulbau Hamburg – HSB,

Postanschrift:

Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg,
Deutschland

Kontakstelle(n):

Frau Elwart-Geißler
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 53 10
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 55
E-Mail: regine.elwart-geissler@bsu.hamburg.de

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem):**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
– Hochschulbau Hamburg – HSB,

Postanschrift:

Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg,
Deutschland

Kontakstelle(n):

Herr Winkelmann
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 45
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 55
E-Mail: volker.winkelmann@bsu.hamburg.de

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/ Teilnahmeanträge zu senden sind:**

Offizielle Bezeichnung:

Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
– Hochschulbau Hamburg – HSB,

Postanschrift:

Weidestraße 122 c, 22083 Hamburg,
Deutschland

Kontakstelle(n):

Frau Elwart-Geißler
Telefon: +49 (0)40 / 4 28 63 - 53 10
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 63 - 52 55
E-Mail: regine.elwart-geissler@bsu.hamburg.de

Hamburg, den 5. Juli 2011

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung

599

Öffentliche Ausschreibung

a) Freie und Hansestadt Hamburg,
Behörde für Wissenschaft und Forschung,
vertreten durch die
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Weidestraße 122 c, III. Obergeschoss, 22083 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 63 - 52 87
Telefax: 040 / 4 28 63 - 53 31

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Sanierung Brandmeldeanlage

e) Universität Hamburg, Martin-Luther-King-Platz 3, Zoologie

f) Vergabenummer **ÖA – BSU/HSB 151/11**

1 Stück Brandmeldezentrale mit Feuerwehraufschaltung
1 Stück FIBS mit FAT und FBF
65 Stück Hand Feuer-Melder
780 Stück optische Rauchmelder
100 Stück Warntongeber
15 Stück Alarmblitzleuchten
40 Stück Feuerwehrlaufkarten

g) Entfällt

h) Nein

i) Beginn: ca. November 2011, Ende: ca. Juni 2012

j) Entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:

vom 5. Juli 2011 bis 3. August 2011, 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe a)

l) Höhe des Kostenbeitrages: 32,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Ausschließlich Banküberweisung

Bargeld, Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger: BSU, ABH 57, Hochschulbau – HSB,
Kontonummer: 200 015 60, BLZ: 200 000 00,
Geldinstitut: Bundesbank

Verwendungszweck:
Referenz: 4040600000004 (ÖA – 151/11)

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 11. August 2011, 11.00 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift: siehe grüner Anschriftenzettel zur Angebotskennzeichnung.

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 11. August 2011, 11.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen.

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 28. Oktober 2011.

w) Beschwerdestelle:

Vergabekammer bei der
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg

Hamburg, den 5. Juli 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

600

Bekanntmachung
Öffentliche Ausschreibung

a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Zentrale Vergabestelle K5,
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 90
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de

b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)

c) Entfällt

d) Öffentliche Ausschreibung

e) Hamburg

f) Vergabenummer: **ÖA-K5-195/11**

Rahmenvertrag für Instandsetzung und Grundinstandsetzung von Kleinbrücken aus Holz und Stahl 2011/2012

Wesentliche Leistungen:

4500 m³ Hinterfüllung,
1500 m³ Schlickentnahme und -entsorgung,
3800 m² Stahlspundwand,
140 Mikropfähle,
500 m³ Stahlbeton,
500 m² Verblendmauerwerk.

g) Entfällt

h) Entfällt

i) Beginn: Oktober 2011
Ende: April 2012

j) Entfällt

k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Einsichtnahme:

vom 6. Juli 2011 bis 28. Juli 2011, dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
ZVA, Zimmer E 228,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

l) Höhe des Kostenbeitrages: 20,– Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 4. August 2011, 9.30 Uhr, eingereicht werden.

o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 4. August 2011, 9.30 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 15. September 2011.

w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 5. Juli 2011

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt

601

Sonstige Mitteilungen

Bekanntmachung
einer Öffentlichen Ausschreibung (§ 12 VOL/ A)

DESY Ausschreibungsnummer: C2011-11-XFEL

a) Auftraggeber:

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus-und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

Telefon: 040 / 89 98 - 24 80, Telefax: 040 / 89 98 - 40 09

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Abs. 1 VOL/ A)

c) Form in der Angebote einzureichen sind:

Angebote müssen schriftlich in 2-facher Ausfertigung in einem verschlossen Umschlag mit folgender Kennzeichnung:

„Öffentliche Ausschreibung DESY C2011-11-XFEL, Angebotstermin 15. August 2011“

per Briefpost oder Boten bis spätestens zu dem unter Buchstabe i) genannten Termin beim

Deutsches-Elektronen-Synchrotron DESY
Haus-und Lieferanschrift:
Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Briefpost: 22603 Hamburg

eingehen.

Lütcke & Wulff **C 1160** **PVSt, DPAG, Entgelt bezahlt**
Druckerei und Verlag
Rondenbarg 8
22525 Hamburg

Elektronisch übermittelte Angebote können nicht angenommen und gewertet werden. Für Form und Inhalt der Angebote gilt § 13 VOL/A.

d) Art und Umfang der Leistung:

Fertigung und Lieferung von 664 Stück Flansch A nach DESY-Zeichnung 209 9610/A.004, Rev.E

Leistungsort: Notkestraße 85, 22603 Hamburg

e) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose: entfällt

f) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangebote: entfällt

g) etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist: schnellst möglich

h) Bezeichnung und Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
Abteilung V4 – Warenwirtschaft
Frau Dietsch/Frau Grantz
Notkestraße 85, 22607 Hamburg

Telefon: 040 / 89 98 - 24 80, Telefax: 040 / 89 98 - 40 09
E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de

i) Die Vergabeunterlagen können bis zum **20. Juli 2011** angefordert werden.

Ablauf der Angebotsfrist: **15. August 2011**

Ablauf der Bindefrist: **14. September 2011**

j) Geforderte Sicherheiten:

Beträgt die Gesamtssumme des Auftrages 50.000,– Euro + MwSt. und mehr, wird eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Gesamtsumme für die Dauer der Verjährungsfrist für Mängelansprüche einbehalten. Eine Ablösung durch Bürgschaft ist möglich.

k) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die Zahlungsbedingungen sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

l) Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) des Bieters:

Mit dem Angebot sind folgende Nachweise und Erklärungen einzureichen:

- Auszug aus dem Berufs-oder dem Handelsregister des Sitzes oder Wohnsitzes des Unternehmens.
- Eigenerklärung, dass kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder ein Antrag mangels Masse abgelehnt wurde.
- Eigenerklärung, dass das Unternehmen sich nicht in Liquidation befindet.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass der Bieter seine Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt hat.
- Eigenerklärung, dass keine schwere Verfehlung begangen worden ist, die die Zuverlässigkeit des Bieters in Frage stellt.
- Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre (Angabe pro Jahr).
- Referenzen (Adressen) über bereits erbrachte Leistungen der geforderten Art mit Nennung des Auftraggebers.
- Erklärung, dass der Bieter über eine ausreichende Fertigungskapazität verfügt

Bei präqualifizierten Unternehmen genügt für die Eignungsnachweise die Angabe der Nummer, unter der sie in der Präqualifizierungsdatenbank für den Liefer- und Dienstleistungsbereich (PQ VOL) eingetragen sind.

m) Vervielfältigungskosten: entfällt

n) Zuschlagskriterien:

Zuschlagskriterien gemäß den Vergabeunterlagen. Der Zuschlag wird nach § 18 VOL/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller Umstände als das Wirtschaftlichste erscheint.

Hamburg, den 5. Juli 2011

Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 602

Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle Lütcke & Wulff, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg – Telefon: 23 51 29-0 – Telefax: 23 51 29 77.
Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 75,– EUR. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,26 EUR (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer).